

SATZUNG

des Wassersportvereins Mülheim (Ruhr) e.V.

Neufassung genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2004

§ 1 Allgemeines

1. Der Wassersportverein Mülheim (Ruhr) e.V., gegründet am 13.06.1906, mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, Mendener Str. 68, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Der Verein führt die Farben schwarz/weiß und in der Flagge je zwei schwarze und weiße Felder, dabei in der Mitte das Wappen der Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Gewährleistung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder und Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern. Soweit sich aus der Art der Mitgliedschaft nichts anderes ergibt, haben die Mitglieder alle Mitgliedschaftsrechte.

1. Ehrenmitglieder
 - a) Anträge auf Ehrenmitgliedschaft sind von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich an den Vorstand zu stellen.

- b) Der Vorstand informiert nach Eingang des Antrages den Ehrenrat und lädt zu einer gemeinsamen Sitzung hierüber ein.
 - c) Vorstand und Ehrenrat beraten und stimmen über den Antrag gemeinsam ab. Bei der ersten Sitzung müssen mindestens 3/5 eines jeden Gremiums anwesend sein.
 - d) Das Ergebnis muss mindestens von 3/4 der Anwesenden in geheimer Wahl beschlossen werden
 - e) Die Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit angehalten.
 - f) Ist der Antrag angenommen, so ist dieser Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und zur Abstimmung zu stellen.
 - g) Die Mitgliederversammlung stimmt über den Beschluss ohne Aussprache geheim ab. Der Beschluss ist angenommen, d.h. zum Ehrenmitglied ist gewählt, wer mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
2. Passive Mitglieder haben kein Recht auf Benutzung der Boote.
 3. Jugendliche Mitglieder haben kein allgemeines aktives und passives Wahlrecht und besitzen kein Stimmrecht.
 4. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie haben kein passives Wahlrecht. Die Gesellschafter bzw. ihre Vertreter haben kein Recht auf Benutzung der Boote.
 5. Der Aufnahmeantrag (Formblatt) muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 6. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung sollen 3 Wochen lang die Namen der neu aufzunehmenden Mitglieder durch Aushang am "Schwarzen Brett" bekannt gegeben werden. Erheben sich gegen die Aufnahme Bedenken, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In folgenden Angelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
 - e) Änderungen der Satzung.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, der folgende Aufgaben vorbehalten sind:
 - a) Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des durch den Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags.
4. Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen muss die Einladung durch den Vorstand mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

6. Ein Beschluss, der ein Recht oder eine Rechtspflicht des Vereins bzw. eines Mitglieds betrifft, ist nur wirksam, wenn sein Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet war. Jeder Beschluss ist unter Angabe des Abstimmungsergebnisses sofort zu protokollieren und vorzulesen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt aus dem Verein ist nur jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Erstmals kann die Kündigung nach 6 Monaten ausgesprochen werden.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen Vereinsinteressen vorliegt oder das Verbleiben des Mitglieds dem Verein zum Schaden gereichen würde. Dem Betroffenen muss vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit der Ehrenrat, der vorher dem Betroffenen Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache zu geben hat. Die Verhandlung ist zu protokollieren und vom Ehrenrat zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist zugleich zuständig für die Verwaltung des Vereins, der andere für die sportlichen Belange.

2. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind der 1. Vorsitzende und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein.
3. Der Vorstand bedarf zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sollen auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind einzeln zu wählen und müssen unbeschränkt geschäftsfähig sein. Sie bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Der Vorstand beruft für besondere Aufgabenbereiche Fachwarte, die ihn gegenüber den Mitgliedern vertreten, und erlässt die erforderlichen allgemeinen Anordnungen.
6. Die Fachwarte, die Leiterin der Damenriege und der (die) Jugendsprecher(in) bilden den Beirat. Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Vereinsarbeit.

§ 9 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus insgesamt fünf aktiven und/oder passiven Mitgliedern. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt gemäß §8 Abs. 4. Der Ehrenrat soll Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten versuchen, soweit diese nicht vorher vom Vorstand geschlichtet werden können. Er kann in diesem Fall sowohl vom Vorstand als auch von den beteiligten Mitgliedern angerufen werden. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich an dem vom Ehrenrat zwecks Schlichtung bestimmten Termin zu stellen.

§ 10 Damenriege, Jugendabteilung, Vereinsjugendausschuss

1. Die ordentlichen Mitglieder der Damenriege wählen eine Vertreterin als Leiterin ihrer Abteilung. Diese hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten und von ihm eine Entscheidung zu verlangen.
2. a) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsju-

gendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

b) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 11 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können entweder vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind zur nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten entscheidet.

§ 12 Aufnahmegebühren und Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge sowie deren Fälligkeit wird in einer Beitragssatzung geregelt, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen ist. Sie ist allen Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf schriftlichen Antrag des gesamten Vorstandes oder von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer

Mehrheit von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden.

Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist frühestens nach 2 Wochen innerhalb 3 Monaten eine weitere Versammlung einzuberufen. Dies gilt nicht, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegen die Auflösung gestimmt haben. Auf dieser Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ruderverband e.V. oder seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Zur Ausführung des Auflösungsbeschlusses werden fünf Liquidatoren gewählt.

§ 15 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Mülheim an der Ruhr.

§ 16 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht verlangen sollte, können vom Vorstand selbständig beschlossen und angemeldet werden.